

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 25. Oktober 2018

Anwesend: Hans-Dieter Laschet, Vorsitzender
Marcelle Vanstreels-Geurden, Ludwig Gielen, August Boffenrath,
Joachim van Weerst, Heike Esfahlani-Ehlert, Schöffen.
Christoph Heeren, Theresa Wollgarten-Kockartz, Agnes Cool-Krafft,
David Kirschvink, Guido Deutz, Monika Höber-Hillen, Fabienne
Xhonneux, Resel Reul-Voncken, Mario Pitz, Jérôme Franssen, Thomas
Schwenken, Erwin Güsting, Gemeinderäte.
Ulrich Deller, Präsident des ÖSHZ, als beratendes Mitglied
Bernd Lentz, Generaldirektor

Entschuldigt: die Ratsmitglieder Bernd Zacharias, Christian Lesuisse und Tom Simon

Punkt 19j) der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel L1122-11 und 1122-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Erhebung einer Müllentsorgungssteuer 2019

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Regierung vom 27. Juni 1996 bezüglich Abfallwirtschaft;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. März 2008 betreffend Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Anbetracht der Polizeiverordnung der Gemeinde Raeren vom 27. Juni 2006, betreffend die regelmäßigen Einsammlung von Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen;

In Anbetracht, dass der durch die Gemeinden anzubietende Mindestdienst kostendeckend funktionieren muss, wobei durch die Region jährliche, progressive Mindestsätze festgelegt worden sind;

In Anbetracht, dass die Kostendeckung bezüglich der Müllentsorgungskosten sich im durch die Wallonische Region festgelegten 95% -110% Rahmen befinden muss;

In Anbetracht, dass nur durch eine Erhöhung der gegenwärtigen Steuersätze wieder das geforderte Ziel der Kostendeckung erreicht werden kann;

In Anbetracht des Gutachtens seitens des Herrn Finanzdirektors vom 24.10.2018;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach Anhörung des Berichtes des Finanzschöffen sowie des Bürgermeisters;

Nach Anhören von Ratsmitglied Jérôme Franssen, der stellvertretend für die CSL-Fraktion mitteilt, dass diese der Ansicht ist, dass die zu verabschiedenden Steuern am heutigen Tage lediglich für ein Jahre zählen sollen und der neue Gemeinderat nach seiner Einsetzung dann in Zukunft über die Steuerpolitik der Gemeinde Raeren entscheiden kann; diese Vorgehensweise würde auch die Rechtssicherheit hinsichtlich einer Genehmigung der diesjährigen Steuern vor dem 31.12.2018 genügen;

Nach Anhören von Schöffe Boffenrath, der im Sinne einer stabilen Finanzplanungspolitik die Position vertritt, dass aktuell die Steuern für die komplette Legislaturperiode verabschiedet werden sollen bis auf diejenigen Steuern, die per Vorgabe jährlich abgestimmt werden müssen, nämlich die Müllsteuer, die Zuschlagssteuer auf das Einkommen der natürlichen Personen und die Zuschlagshundertstel auf die Immobilienvorbelastung;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

B E S C H L I E S S T mit 13 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen der CSL:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Raeren wird ab dem 01. Januar 2019 für die Dauer eines Jahres endend am 31. Dezember 2019 eine Gemeindesteuer auf die Müllentsorgung erhoben, die wie folgt festgelegt ist: die Steuer besteht zum einen aus einem jährlichen Pauschalbetrag, der in Artikel 2 festgelegt ist und zum anderen aus einem veränderlichen Betrag, der in Artikel 5 festgelegt ist.

Die Steuer wird geschuldet pro Haushalt und solidarisch durch die Mitglieder jedes Haushaltes, der zum 01. Januar des Steuerjahres im Bevölkerungs- oder Fremdenregister, bzw. in der Liste der Bewohner von Zweitwohnungen der Gemeinde Raeren eingetragen ist. (Haushaltsartikel: 04001/36303)

Artikel 2: Müllentsorgungssteuer - Pauschalanteil:

Haushalte mit einer Person, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde eingetragen sind : **71,00 €**, bei Verteilung von 10 Mülltüten

Haushalte mit zwei Personen, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde eingetragen sind : **103,00 €**, bei Verteilung von 10 Mülltüten

Haushalte mit drei Personen, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde eingetragen sind : **138,00 €**, bei Verteilung von 20 Mülltüten

Haushalte mit vier Personen, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde eingetragen sind : **146,00 €** bei Verteilung von 20 Mülltüten

Haushalte mit fünf Personen und mehr, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde eingetragen sind: **154,00 €**, bei Verteilung von 20 Mülltüten

Je Zweitwohnung bezahlen die Bewohner einen Pauschalbetrag von **120,00 €**, bei Verteilung von 10 Mülltüten

Artikel 3: Die im Artikel 2 erwähnte Steuer wird pro Jahr berechnet wobei die Eintragungen in den Bevölkerungs- und Fremdenregistern, bzw. in der Liste der Bewohner von Zweitwohnungen der Gemeinde Raeren am **01.01.2019** berücksichtigt werden.

Der Steuerpflichtige, der sich nach dem 01.01.2019 in der Gemeinde anmeldet wird nicht besteuert, jedoch der Steuerpflichtige, der nach dem 01. Januar des betreffenden Jahres aus der Gemeinde wegzieht, ist für die Gesamtheit des Betrages steuerpflichtig.

Nur die Ein – und Austragungen im Bevölkerungsregister, bzw. in der Liste der Bewohner von Zweitwohnungen der Gemeinde Raeren, werden in Betracht gezogen für die Anwendung dieser Regelung. Die Steuer ist in einer Zahlung zu entrichten.

Artikel 4: Die Beitreibung des jährlichen Pauschalbetrages der Steuer erfolgt mittels Heberolle.

Artikel 5: Der veränderliche Betrag der Steuer wird in bar einkassiert beim Verkauf zusätzlicher Mülltüten, die in Rollen zu jeweils 10 Tüten, nur in den vom Gemeindegremium genehmigten Verkaufsstellen bezogen werden können. Der Preis pro Mülltüte wird auf **1,60 €** festgelegt. Der Verkauf erfolgt in Rollen zu 10 Tüten, d. h. pro Rolle ist ein Betrag von **16,00 €** zu zahlen. Anlässlich der Eintragung eines Neugeborenen im Einwohnermelderegister, werden einmalig 40 Gratismülltüten an die Eltern ausgehändigt.

Artikel 6: Die den Haushalten kostenlos zur Verfügung gestellten Mülltüten werden gegen Abgabe eines Gutscheines, den der Steuerpflichtige von der Gemeinde erhält, in den durch das Gemeindegremium genehmigten Verkaufsstellen ausgehändigt.

Artikel 7: Der Steuerpflichtige, der die Gesamtheit der zur Verfügung gestellten Mülltüten vor Ablauf des Steuerjahres verbraucht hat, ist verpflichtet, zusätzliche Mülltüten in den genehmigten Verkaufsstellen zu erwerben, in dem er den festgelegten variablen Teil der Steuer (Artikel 5) entrichtet.

Artikel 8: Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindegremium zur Genehmigung vorgelegt. Unverzüglich nachdem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wurde, erfolgt die Beitreibung der Steuer.

Artikel 9: Durch den Finanzdirektor wird den Steuerpflichtigen kostenlos ihr Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Artikel 10: Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle) zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Vorschriften bezüglich der Beitreibung in Sachen staatliche Einkommenssteuern.

Artikel 11: Der Steuerpflichtige kann eine schriftliche und mit Gründen versehene Beschwerde beim Gemeindegremium der Gemeinde Raeren, Hauptstraße 26 in 4730 Raeren einreichen. Diese Beschwerde muss innerhalb sechs Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides oder der Barzahlung abgegeben oder mit der Post zugestellt worden sein. Sie muss um gültig zu sein, schriftlich eingereicht werden. Sie muss begründet sein, datiert und unterschrieben durch den Reklamanten oder dessen Vertreter und beinhalten:

1. Name und Adresse des Steuerpflichtigen zu dessen Lasten der Steuerbescheid ausgestellt wurde.
2. Den Gegenstand der Reklamation und eine Darlegung des Sachverhalts. Das Einreichen einer Reklamation befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Steuer innerhalb der auferlegten Frist zu zahlen. Gegen die Entscheidung des Gemeindegremiums kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Einspruch erhoben werden.

Artikel 12: Folgende Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen sind anwendbar: Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (Gesetz vom 24. Dezember 1996 betreffend die Festsetzung und Beitreibung der Provinzial – und Gemeindesteuern), bzw. Artikel 184 – 193 des Gemeindedekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018; der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren im Falle einer Reklamation gegen eine Provinz- oder Gemeindesteuer vor dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium festlegt, sowie die Artikel 7,8 und 9 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006, die die Fristen zum Einreichen einer Reklamation gegen eine Provinzial – oder Gemeindesteuer neu festlegen

Artikel 13: Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates:

Der Generaldirektor
B. Lentz

Der Vorsitzende
H.D. Laschet

Für gleichlautende Ausfertigung:

Bernd Lentz
Generaldirektor



Hans-Dieter Laschet
Bürgermeister